

Ihr Gebäude ist zum Schutz von Menschen und Sachwerten mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet. Als Eigentümer und Nutzer sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Sprinkleranlage jederzeit betriebsbereit zu halten.

Die folgenden fünf Punkte fassen die wichtigsten Pflichten des Eigentümers und Nutzers zum sicheren Betrieb der Anlage während ihres ganzen Lebenszyklus zusammen. Damit Ihre Sprinkleranlage mit Sicherheit funktioniert, wenn es darauf ankommt.

1. Sprinklerwart

Für jede Anlage werden ein Sprinklerwart und dessen Stellvertreter definiert. Diese sind für die Anlage und die regelmässige Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen verantwortlich. Die Ergebnisse der Kontrollen werden im Kontrollbuch dokumentiert.

Die Instruktion des Sprinklerwarts und dessen Stellvertreters hat durch eine, von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anerkannte, Sprinklerfirma zu erfolgen. Wird die Funktion des Sprinklerwarts oder dessen Stellvertreters (auch kurzzeitig) auf eine andere Person übertragen, ist die Instruktion erneut durch eine, von der VKF anerkannte, Sprinklerfirma durchzuführen.



SPRINKLER- ANLAGE ABER SICHER!

2. Wartung

Die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Sprinkleranlage sind mit einer, durch die VKF anerkannte, Sprinklerfirma vertraglich zu regeln.

3. Anpassungen

Die Sprinkleranlage ist bei betrieblichen und baulichen Veränderungen laufend durch eine VKF-erkannte Sprinklerfirma anzupassen.

4. Ausfall

Während des Ausfalles des Sprinklerschutzes – z.B. während Umbau- oder Wartungsarbeiten – sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. In der Regel sind Brandwachen mit Löscheinrichtungen erforderlich.

Vorhersehbare, mehr als 24 Stunden dauernde, Ausserbetriebsetzungen der Anlage sind der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Brandschutz, spätestens drei Tage vor der Ausserbetriebsetzung schriftlich zu melden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der GVZ vorliegt.

5. Stilllegung/Rückbau

Die Stilllegung und/oder der Rückbau von Sprinkleranlagen erfordern die Zustimmung der GVZ.

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!
Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
Abteilung Brandschutz, brandschutz@gvz.ch